Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 562
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm (LINKE)

vom 18. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. August 2020)

zum Thema:
Extrem rechte Bedrohungen: Sperrung persönlicher Daten (II)

und **Antwort** vom 02. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24562
vom 18. August 2020
über Extrem rechte Bedrohungen: Sperrung persönlicher Daten (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Bei wie vielen Berliner*innen ist oder war eine Sperrung ihrer persönlichen Daten im Melderegister sowie im Fahrzeugregister jeweils seit der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 20. August 2019, Drucksache 18/20616, wirksam? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Grund für Sperre, Erstsperre oder Verlängerung und Jahr.)

Zu 1.:
Im Berliner Melderegister ist derzeit für 20.368 Einwohnerinnen bzw. Einwohner eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen. Die Gesamtzahl der in der Vergangenheit eingetragenen Auskunftssperren wird nicht statistisch erfasst. Eine Auswertung über das Fachverfahren ist nicht möglich. Gleiches gilt für die Unterscheidung zwischen Erst- und Verlängerungsanträgen.

Im Fahrzeugregister wurden seit dem 20.08.2019 bei 1.130 Fahrzeugen, die auf natürliche Personen zugelassen sind, Übermittlungssperren nach § 41 Straßenverkehrsgesetz (StVG) eingerichtet. In 18 weiteren Fällen besteht noch eine Übermittlungssperre bei bereits archivierten Datensätzen (nach Umkennzeichnung, Außerbetriebsetzung etc.). Insgesamt sind derzeit 2.135 Fahrzeuge natürlicher Personen gesperrt. (Bei Beantwortung der vorhergehenden Anfrage 18/20616 war versehentlich die Gesamtzahl gesperrter Fahrzeuge aller Haltergruppen (seinerzeit 5.450) übermittelt worden, nicht nur diejenigen für natürliche Personen.)

2. Wie viele Berliner*innen haben jeweils seit der Beantwortung der Drucksache 18/20616 aus welchen Gründen erfolglos eine Sperrung welcher persönlichen Daten beantragt? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Grund für Sperre, Erstsperre oder Verlängerung, Grund der Verweigerung und Jahr.)

3. Wie viele Berliner*innen haben jeweils seit der Beantwortung der Drucksache 18/20616 aus welchen Gründen erfolglos eine Verlängerung der Sperrung welcher persönlichen Daten beantragt? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Grund für Sperre, Erstsperre oder Verlängerung, Grund der Verweigerung und Jahr.)

Zu 2. und 3.:

Zeitraum	Abgelehnte Anträge auf Eintragung/Verlängerung einer Auskunftssperre
01.09.2019 – 31.12.2019	44
01.01.2020 – 20.08.2020	75

Eine differenzierte statistische Erfassung nach der Ablehnung eines Ersteintrages einer Auskunftssperre im Melderegister und der Ablehnung eines Verlängerungsantrages erfolgt nicht. Auch die Ablehnungsgründe werden nicht kategorisiert erfasst. Eine Sperrung nur ausgewählter im Melderegister erfasster Daten findet nicht statt.

Seit dem 01.02.2020 mussten 86 Anträge auf Einrichtung einer Übermittlungssperre im Fahrzeugregister zumeist aufgrund unvollständiger Unterlagen zunächst zurückgewiesen werden. Über die genauen Gründe liegen keine Erhebungen vor. Es wurde ferner nicht erhoben, in wie vielen Fällen im Nachgang eine Übermittlungssperre eingerichtet werden konnte. Eine vollständige Darstellung seit dem 20.08.2019 ist leider nicht möglich.

4. Bei wie vielen Berliner*innen ist oder war eine Sperrung ihrer Telefon- oder Mobilfunknummer jeweils seit 2014 wirksam? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Grund für Sperre, Erstsperre oder Verlängerung und Jahr.)

Zu 4.:
Eine Telefon- oder Mobilfunknummer wird weder im Melde- noch im Fahrzeugregister erfasst. Ein amtliches Register zur Erfassung von Telefon- oder Mobilfunknummern existiert nicht.

5. Inwieweit definiert der Senat eine „konkrete Gefahr“ für Berliner*innen wie in den Antworten zu den Fragen 9 wie 10 der Drucksache 18/20616, um diese zu kontaktieren, damit diese ggf. ihre persönlichen Daten vor dem Zugriff Unbefugter sperren lassen können?
 a. Wie können Berliner*innen von sich aus nachweisen, dass eine „konkrete Gefahr“ bzw. Bedrohungslage besteht und daher eine Sperrung ihrer persönlichen Daten beantragen?
 b. Bei wie vielen Berliner*innen, die auf Feind*innen- und Gegner*innenlisten wie z.B. von der extrem rechten Gruppierung „Nordkreuz“ stehen oder standen, wurde keine „konkrete Gefahr“ zugestanden und fand daher keine Kontaktaufnahme seitens der Behörden statt, die eine Sperrung der persönlichen Daten ermöglicht hätte?
 c. Inwieweit deckt sich eine Nicht-Kontaktaufnahme von Personen, die auf Feind*innen- und Gegner*innenlisten der extremen Rechten stehen, mit den Schlussfolgerungen aus der extrem rechten Anschlagsserie in Neukölln, dass Personen, die auf derartigen Listen aufgefundenen werden, zu informieren seien?

Zu 5.:
Eine konkrete Gefahr meint eine nach Ort und Zeit bestimmbare oder bestimmte Sachlage, die Anlass zum Einschreiten gibt. Sie beinhaltet jede Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Verletzung der Schutzgüter führt.

Zu 5.a.:
Die Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen für die Eintragung einer Auskunftssperre oder die Anordnung einer Übermittlungssperre erfolgt einzelfallbezogen unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben. Einem entsprechenden individuellen Antrag kann gegebenenfalls eine Erklärung der beantragenden Person, des Arbeitgebers bzw. des

Dienstherrn oder eine Bewertung der Polizei über die vorliegende Gefahr beigefügt werden.

Zu 5.b. und 5.c.:
Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.
Soweit durch die Polizei eine konkrete Gefährdung festgestellt ist, unterrichtet diese die betroffene Person. In diesem Fall ergreift die Polizei Berlin im Ergebnis einer Gefahrenanalyse sowie -bewertung die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen, um etwaige Gefahren abzuwenden. Dazu gehören beispielsweise die Benachrichtigung der betroffenen Person, die Durchführung eines Sicherheitsgesprächs oder das Initiieren einer Auskunftssperre.

Berlin, den 02. September 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport